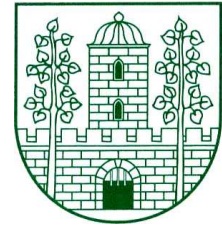


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2010-144

öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde vom 27.10.2010

Einreicher: Bürgermeister	27.09.2010
Amt / Aktenzeichen: FB Zentrale Verwaltung/Recht / 10 32 50 02	Bearbeiter: Herr Stellmach

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
14.10.2010	Hauptausschuss				
27.10.2010	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde.

Sachverhalt

Verkaufsstellen dürfen an Werktagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Öffnungszeiten; § 3 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz – BbgLÖG). Darüber hinaus dürfen gemäß § 5 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens 6 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein. Diese Tage werden durch die örtliche Ordnungsbehörde (hier die Stadt Finsterwalde) durch Ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt.

Im Ergebnis der im Juni stattgefundenen Erörterung zur Festlegung des verkaufsoffenen Sonntages in der 2. Jahreshälfte 2010 mit Vertretern der Kaufleute, Kirchen und Gewerkschaft (ver.di) wurde der 12.12.2010 festgesetzt. Zeitgleich findet an diesem Wochenende der traditionelle Weihnachtsmarkt statt. Die Voraussetzungen, die der Gesetzgeber an ein besonderes Ereignis knüpft, sind gegeben.

Es handelt sich um den traditionellen, seit mehreren Jahren durchgeführten Weihnachtsmarkt. Der Weihnachtsmarkt lockt auch über die Region von Finsterwalde eine Vielzahl zusätzlicher Besucher an. Er ist für die Region ein saisonales Ereignis.

Dem Wunsch der Kirchen in Finsterwalde, dass in der Adventszeit nur ein Sonntag freigegeben wird, wurde entsprochen.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Ladenöffnungsregelung des Landes Berlin sah sich das Land Brandenburg veranlasst, sein Ladenöffnungsgesetz zu novellieren.

Zurzeit befindet sich ein Änderungsentwurf in der parlamentarischen Beratung. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass weiterhin bis zu 6 Sonntage für den Verkauf geöffnet sein dürfen, jedoch künftig nach einem

verkaufsoffenen Sonntag ein Ruhesonntag folgen muss.

Mit dem hier vorgeschlagenen einmaligen verkaufsoffenen Sonntag wird weder gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes noch die im Gesetzesentwurf des Landes Brandenburg beabsichtigten Änderungen verstoßen.

Anlagen

Ordnungsbehördliche Verordnung